

# ZH\_OBERGERICHT SB250080 vom 20. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB250080](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250080)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB250080 du 20 août 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SB250080 del 20 agosto 2025

## Erwägungen

### E. 1

Verfahrensgang

#### E. 1.1

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO).

#### E. 1.2

Zurecht hat die Vorinstanz die Kosten der Untersuchung und ihres Verfahrens in Anwendung von Art. 426 Abs. 1 StPO – zufolge der Verfahrenseinstellung betreffend den zweiten Anklagevorwurf (wegen Sachbeschädigung) – dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt (Urk. 36 S. 21). Ebenso ist die auf die Hälfte reduzierte Prozessentschädigung für den Beschuldigten zu bestätigen (a.a.O. S. 22).

#### E. 1.3

Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollständig unterliegt, sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens mit einer Gerichtsgebühr von Fr. 3'600.– vollumfänglich aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2. Prozessentschädigung / Genugtuung für den Beschuldigten Bei diesem Ausgang des Berufungsverfahrens (der Beschuldigte unterliegt vollumfänglich) verbleibt kein Raum für eine Genugtuung oder eine Prozessentschädigung für den Beschuldigten.

- 24 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 22. November 2024 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Das Verfahren wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB wird eingestellt. 2.-4. (...) 5. Das Schadenersatzbegehren der B.\_\_\_\_\_ GmbH wird auf den Zivilweg verwiesen. 6. Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 900.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 800.00 Gebühr Anklagebehörde. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 7.-8. (...) 9. (Mitteilungen)

### E. 2

Umfang der Berufung Die Berufung des Beschuldigten richtet sich gegen den Schuld- und den Strafpunkt (Dispositivziffern 2-4), gegen die Kostenaufgabe (Dispositivziffer 7) und gegen die (Höhe der) Parteientschädigung (Dispositivziffer 8; Urk. 37 S. 2). Die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin fechten das vorinstanzliche Urteil – wie gesehen (vgl. gerade oben Ziff. 1.2) – nicht an und erhoben auch keine Anschlussberufungen. Demgemäss ist vorab mittels Beschlusses festzustellen, dass das vorinstanzliche Urteil betreffend Dispositivziffern 1 (Verfahrenseinstellung hinsichtlich des Vorwurfs der Sachbeschädigung), 5 (Verweis des Schadenersatzbegehrens der Privatklägerin auf den

Zivilweg) und 6 (Kostenfestsetzung) nicht angefochten ist. Damit sind die Dispositivziffern 1, 5 und 6 in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 402 und 437 StPO). Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid im Berufungsverfahren unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbots zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erachtete das objektive und subjektive Tatverschulden als leicht und erwog, dass der Beschuldigte sich innerhalb eines dynamischen Geschehens nur für eine relativ kurze Zeit gesperrt und die Amtshandlung lediglich verzögert, nicht aber verhindert habe. Eine grosse kriminelle Energie sei dabei nicht erkennbar (Urk. 36 S. 18).

### **E. 2.2**

Diese Erwägungen sind grundsätzlich zutreffend. Das geschützte Rechtsgut, das reibungslose Funktionieren der staatlichen Organe, wurde in der Tat nur

- 19 - leicht tangiert. Die Polizeikontrolle und die Festnahme wurden nur für kurze Zeit verzögert und es waren letztlich nur zwei Polizeibeamte involviert. Es sind weitaus schwerere Fälle von Hinderungen von Amtshandlungen – gerade auch in Zusammenhang mit Polizeikontrollen – vorstellbar. Gleichwohl kam es bei der Festnahme des Beschuldigten zu einem Gerangel und die Polizeibeamten erachteten dessen Widerstand als so massiv, dass sie es für nötig befanden, Verstärkung anzufordern. Das objektive Tatverschulden wiegt noch leicht. Die Einsatzstrafe ist noch im unteren Drittel des Strafrahmens anzusetzen. Angemessen erscheinen 10 Tagessätze.

### **E. 2.3**

In Bezug auf die subjektive Tatschwere handelte der Beschuldigte vorsätzlich. Der Beschuldigte wusste nach eigenen Angaben, dass es sich um eine Polizeikontrolle handelte. Hinweise auf eine relevante verminderte Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt sind sodann nicht auszumachen und wurden heute auch nicht vorgebracht. Da der Beschuldigte nicht geständig ist, bleibt sein Motiv im Dunkeln. Die objektive Tatschwere wird nicht relativiert, und es bleibt bei der nach der objektiven Tatschwere festgesetzten Strafe von 10 Tagessätzen als hypothetische Einsatzstrafe.

### **E. 2.4**

Eventualiter wurde seitens der Verteidigung vor Vorinstanz die Strafbefreiung gestützt auf Art. 52 StGB beantragt (Urk. 27 S. 6). Diese Bestimmung unter dem Randtitel "Fehlendes Strafbedürfnis" richtet sich auch im massgebenden Teilgehalt (Absehen von einer Strafe) wesentlich nach der Würdigung des Verschuldens gemäss den in Art. 47 StGB aufgeführten Strafzumessungskriterien. Mit dieser Bestimmung ist nicht beabsichtigt, bei leichten Straffällen oder bei Bagatellstraftaten generell auf eine Sanktion zu verzichten. Eine Strafbefreiung kommt nur in Betracht, wenn keinerlei Strafbedürfnis besteht (BGE 135 IV 130 E. 5.3.3). Das Verhalten des Täters muss im Quervergleich zu typischen unter dieselbe Gesetzesbestimmung fallenden Taten insgesamt, vom Verschulden wie von den Tatfolgen her, als unerheblich erscheinen, so dass die Strafbedürftigkeit offensichtlich fehlt (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_1162/2019 vom 30. Juni 2020 E. 2.3). Angesichts des noch leichten Verschuldens (vgl. oben Ziff. 2.2) erscheint das Verhalten des Beschuldigten nicht als so unerheblich, dass keinerlei Straf-

- 20 - bedürfnis mehr besteht. Vielmehr handelt es sich um einen typischen Fall einer erschwerten Polizeikontrolle bzw. Festnahme. Wie die Vorinstanz festhielt, ist es für das Funktionieren des Rechtsstaats elementar, dass polizeiliche Anweisungen befolgt werden, ob sie den betroffenen Personen passen oder nicht. Dem Umstand, dass die Rechtsgutverletzung beim Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung in aller Regel nicht besonders gravierend ausfällt, wurde vom Gesetzgeber zudem bereits bei der Festsetzung des insbesondere im Vergleich zum Tatbestand der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Abs. 1 StGB) tiefen Strafrahmens – Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen – Rechnung getragen. Das Absehen von einer Bestrafung gemäss Art. 52 StGB fällt damit ausser Betracht. 3. Täterkomponente

### **E. 3**

Verwertbarkeit der Zeugeneinvernahme von C. \_\_\_\_\_

#### **E. 3.1**

Zur Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann den Akten (Prot. I S. 7 f.; D1 Urk. 6/1-3) entnommen werden, dass der am tt. März 1993 geborene Beschuldigte ledig ist und keine Kinder hat. Er ist verbeiständet. Eine Haustechnikerlehre brach er im ersten Jahr ab. Der Beschuldigte ist – gemäss Personalienblatt der Staatsanwaltschaft – Plattenleger, zurzeit aber arbeitslos. Er erhält eine IV-Rente von monatlich Fr. 1'400.–, momentan aber keine Zusatzleistungen, da er von seinem Grossvater und einer Tante mütterlicherseits geerbt hat. Dem Steuerausweis für die Steuerperiode 2022 ist ein satzbestimmendes Vermögen von Fr. 394'000.– zu entnehmen (D1 Urk. 6/3). Anlässlich der Berufungsverhandlung bezifferte der Beschuldigte sein Vermögen aktuell auf noch Fr. 70'000.– (Urk. 52 S. 2). Nicht der Wahrheit zu entsprechen scheinen die Angaben des Beschuldigten, dass er an einer Highschool in Amerika eine Ausbildung als Notfallarzt gemacht habe (Urk. 52 S. 2), er auf einer Akademie in F. \_\_\_\_\_ [Bundesstaat in den USA] gewesen sei, wo man lerne, wie man Leute kontrolliere bzw. wo er die Polizeischule für das FBI gemacht habe (D1 Urk. 12 S. 5 F/A 29 ff.; so auch in Prot. I S. 12; Urk. 52 S. 4), und dass er zwei Wochen in Afghanistan gewesen sei, bis ihm Obama mitgeteilt habe, dass er abrücken könne (Prot. I S. 12). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

- 21 -

#### **E. 3.2**

Der Beschuldigte weist vier Vorstrafen auf. Am 2. Februar 2017 wurde er mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen Sachbeschädigung schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.– sowie einer Busse von Fr. 300.– bestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 18. September 2018 wurde er erneut wegen Sachbeschädigung schuldig gesprochen und mit einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 20.– bestraft. Wegen Hinderung einer Amtshandlung bestrafte ihn die Staatsanwaltschaft See/Oberland am 21. Januar 2020 mit einer unbedingten Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 30.–. Schliesslich wurde er vom Amtsgericht Fulda wegen Bedrohung in Tatmehrheit mit Sachbeschädigung am 6. Februar 2024 mit einer unbedingten Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu EUR 20.– bestraft (Urk. 39; Urk. 50). Diese teilweise einschlägigen Vorstrafen wirken spürbar straf erhöhend, selbst wenn sie angesichts der Strafhöhen noch eher dem Bagatellbereich zuzuordnen sind.

### **E. 3.3**

Ein Geständnis oder Reue und Einsicht sind nicht auszumachen. Das Nacht- atverhalten führt demzufolge – mit der Vorinstanz – zu keiner Strafminderung.

### **E. 3.4**

Weitere für die Strafzumessung relevanten Umstände sind nicht ersichtlich und wurden auch von der Verteidigung nicht geltend gemacht (Urk. 53 S. 9 oben).

### **E. 3.5**

Die nach der Tatkomponente festgesetzte Einsatzstrafe wäre aufgrund der Täterkomponenten zu erhöhen. Die Ausfällung einer höheren Strafe als von

### **E. 4**

Zur Rechtmässigkeit sowie Verhältnismässigkeit der Amtshandlungen hat die Vorinstanz das Nötige ausgeführt (Urk. 36 S. 15 f.). Rekapitulierend kann dies- bezüglich auch in zweiter Instanz festgehalten werden, dass die Funktionäre der Polizei befugt waren, den Beschuldigten anzuhalten bzw. zu kontrollieren. Auch die StPO sieht eine Norm vor, welche der Polizei erlaubt, im Interesse der Aufklärung einer Straftat eine Person anzuhalten und wenn nötig auf den Polizeiposten zu bringen, dies unter anderem, um sie kurz zu befragen oder abzuklären, ob sie eine Straftat begangen hat (Art. 215 Abs. 1 lit. b und c StPO). Die polizeiliche Anhaltung kann dabei namentlich auch bei einer konkreten Gefahrenabwehr erfolgen, wobei entscheidend ist, dass bei der sicherheitspolizeilichen Personenkontrolle noch kein Tatverdacht gegen die angehaltene Person bestehen muss, denn es geht zunächst nur um die mögliche Beziehung einer Person zu einer Straftat (vgl. BGE 136 I 87, E. 5.1. f.). Der Beschuldigte wärmte seine Hände ab einem mobilen Holzkohlebe- hälter mit glühenden Kohlen in einer halboffenen Bushaltestelle, wo ein Feuer- verbot herrscht. Die Personenkontrolle war mithin mit Blick auf die einleitenden rechtlichen Ausführungen ohne Weiteres gerechtfertigt und erfolgte nicht anlass- frei. Wie sich aus den Aussagen des beteiligten Polizeibeamten ergibt, erfolgte die Personenkontrolle zum eigentlichen Zweck der Gefahrenabwehr. Die Rüge der Verteidigung, weil der Beschuldigte entgegen Art. 5 Abs. 2 EMRK und Art. 31

- 17 - Abs. 2 BV nicht darüber informiert worden sei, welches die Gründe für seine Festnahme gewesen seien und er nicht über seine Rechte informiert worden sei, sei die Festnahme willkürlich erfolgt und habe gegen die grundlegendsten Ver- fahrensgarantien verstossen (Urk. 27 S. 7; Urk. 53 Rz. 22), geht ins Leere. Zum einen sagte der Beschuldigte aus, die Polizeibeamten hätten ihm keine Zeit gegeben zu erklären, weshalb er ein Feuer gemacht habe (D2 Urk. 2 F/A 6). Er wusste also, dass der Grund für die Personenkontrolle und Festnahme das Feuer bzw. die Glut gewesen war. In der Folge mussten die Polizisten situativ reagieren und sahen sich aufgrund der Erwähnung des Taschenmessers mit guten Gründen veranlasst, den unter diesen Umständen erforderlichen Zwang einzusetzen, die Personenkontrolle durchzuführen und den Beschuldigten dazu vorläufig festzu- nehmen. Zum anderen lässt ein fehlender Hinweis auf die Gründe der Verhaftung und die Rechte des Beschuldigten, insbesondere auf das Aussageverweigerungs- recht, die Amtshandlung der Polizeifunktionäre nicht rechtswidrig oder willkürlich erscheinen. Eine Information über die Gründe einer Festnahme und die Rechte der betroffenen Person hat insoweit zu erfolgen, als es die Umstände und der Zweck des Einsatzes zulassen, wobei es sich diesbezüglich primär um eine Konkretisie- rung des Gebotes der Verhältnismässigkeit polizeilichen Handelns handelt. Der Beschuldigte wäre in jedem Fall verpflichtet gewesen,

sich der polizeilichen Kontrolle zu unterziehen, was er indessen nicht getan hat. Selbst in Fällen, in denen sich der Rechtsunterworfenen direkt mit einer Amtshandlung konfrontiert findet, deren Rechtmässigkeit ihm zweifelhaft erscheint, liegt es nicht im Ermessen des Betroffenen, zu entscheiden, ob er sich der behördlichen Anordnung fügt oder nicht. Um ein Funktionieren der staatlichen Autorität zu gewährleisten, werden grundsätzlich auch unverhältnismässige Amtshandlungen geschützt. Ist die Widerrechtlichkeit der Amtshandlung nicht geradezu offensichtlich, sondern nur zweifelhaft, fehlt es bereits an einer besonderen Ausnahmesituation, die Widerstand gegen diese Amtshandlung im Sinne eines Rechtfertigungsgrundes zu legitimieren vermag (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_551/2020 vom 24. September 2020, E. 3.4.). Der Beschuldigte vermag denn auch nicht darzulegen, dass ein Amtsmissbrauch der Beamten vorgelegen hat und er insofern einen nachvollziehbaren Grund

- 18 - hatte, sich im Sinne einer Notwehrhandlung über die Anordnungen der Beamten hinwegzusetzen.

#### **E. 4.1**

Die Tagessatzhöhe wird nach dem Nettoeinkommensprinzip berechnet. Ausgangspunkt für die Bemessung der Tagessatzhöhe bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Täter wirtschaftlich nicht zufließt, ist abzuziehen, so die laufenden

- 22 - Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie die notwendigen Berufsauslagen (BGE 134 IV 60 E. 6.1).

#### **E. 4.2**

Die Vorinstanz setzte die Höhe des Tagessatzes unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten auf einen angemessenen Betrag von Fr. 30.– fest. Da sich die finanzielle Situation des Beschuldigten seither nicht geändert hat, ist dies zu übernehmen, zumal der Tagessatz in der Regel mindestens Fr. 30.– beträgt (Art. 34 Abs. 2 StGB). Der Tagessatz ist ebenfalls bei einem einkommensschwachen Straftäter, der nahe oder unter dem Existenzminimum lebt, nur in einem Masse herabzusetzen, dass die Ernsthaftigkeit der Sanktion durch den Eingriff in die gewohnte Lebensführung erkennbar ist, damit der Geldstrafe nicht bloss ein symbolischer Wert zukommt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B\_988/2017 vom 26. Februar 2018 E. 2.4.; BGE 134 IV 60 E. 6.5.2; BGE 135 IV 180 E. 1.4.2). Der mit der Festsetzung des Tagessatzes auf CHF 30.– allenfalls verbundene Eingriff in die gewohnte Lebensführung des Beschuldigten erscheint nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen als zumutbar. 5. Fazit Gesamthaft ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen.

- 23 - V. Vollzug Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 36 S. 19-20). Der Beschuldigte hat sich durch die teilweise einschlägigen und teilweise bereits unbedingt ausgefallten Vorstrafen nicht von weiterer Delinquenz abhalten lassen. Auch sein Verhalten im vorliegenden Verfahren zeugt von Uneinsichtigkeit, so dass nicht davon auszugehen ist, dass er sich durch eine bedingte Strafe hinreichend beeindruckt lässt. Die heute ausgefallte Geldstrafe ist zu vollziehen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Untersuchungs- und Gerichtskosten

#### **E. 4.2.1**

Der Beschuldigte wurde jeweils als beschuldigte Person einvernommen (D2 Urk. 2 S. 1 F/A 2; D1 Urk. 12 S. 1 F/A 1), weshalb er nicht unter der Strafan- drohung von Art. 307 StGB zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet wurde (vgl. jeweilige Rechtsbelehrung in den Einvernahmen). Als Beschuldigter in einem Strafverfahren hat er grundsätzlich ein legitimes Interesse daran, die Geschehnisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen. Der Polizeibeamte C.\_\_\_\_\_ wurde

- 12 - hingegen als Zeuge einvernommen und war zu wahrheitsgemässen Aussagen verpflichtet (D1 Urk. 13 S. 1 F/A 1; Art. 307 StGB). Er steht in keiner Beziehung zum Beschuldigten (a.a.O. S. 2 F/A 3), sondern er kam in seiner Eigenschaft als Poli- zeibeamter auf Patrouille mit dem Beschuldigten erstmals in Kontakt. Es ist keiner- lei Motiv ersichtlich, weshalb er den Beschuldigten zu Unrecht falsch belasten sollte.

#### **E. 4.2.2**

Betrachtet man die Aussagen des Beschuldigten in den drei Einvernahmen, so fällt auf, dass er die Fragen in der polizeilichen Einvernahme zunächst beantwortete und sich auf den Vorhalt, dass er seine Hände nicht stillgehalten habe und sich mittels passiver Körpergewalt gegen die Verhaftung gewehrt habe, beschwerte, er habe den Ausweis hervorheben wollen, dann hätten die Polizisten gleich gesagt, dass sie ihm Handschellen anlegen würden und die Polizei habe ihm gar keine Zeit geben wollen, um zu erklären, weshalb er ein Feuer gemacht habe (D2 Urk. 2 F/A 5 f.). Sobald sich die Fragen dann auf den weiteren Ablauf der Polizeikontrolle und Festnahme und vor allem auf das ihm dabei vorgeworfene Verhalten bezogen, berief er sich auf das Aussageverweigerungsrecht (D2 Urk. 2 F/A 9 ff.). Das lässt ein selektives Aussageverhalten des Beschuldigten erkennen, das die Handlungen des Gegenübers dramatisiert, während es eigene Handlungen beschönigt. In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme beanstandete der Beschuldigte ein "mega aggressives" (D1 Urk. 12 S. 2 F/A 4) Verhalten der Polizei- beamten, die ihn angegriffen hätten, und sein Handgelenk so gebogen hätten, dass er gedacht habe, es breche (D1 Urk. 12 F/A 24). An der Hauptverhandlung sprach der Beschuldigte davon, dass der Polizist Herr C.\_\_\_\_\_ "extrem aggressiv" auf ihn zugekommen sei (Prot. I S. 11). Die Darstellung des Verhaltens der Polizei als extrem aggressiv und als Angriff erscheint als übertrieben, zumal es zu Beginn der Personenkontrolle keinen Grund gab, dem Beschuldigten gegenüber aggressiv aufzutreten. Der Beschuldigte bejahte vor Vorinstanz, gegenüber der Polizei das mitgeführte Taschenmesser erwähnt zu haben (Prot. I S. 12), wovon anlässlich der Berufungsverhandlung auch die Verteidigung ausging (Urk. 53 Rz. 11 und 20). Im Übrigen bestritt er sowohl in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme als auch vor Vorinstanz, sich aktiv gegen die Kontrolle bzw. Verhaftung gewehrt zu haben (D1 Urk. 12 S. 2 F/A 25; Prot. I S. 12). Die Depositionen des Beschuldigten erschei-

- 13 - nen als lückenhaft, sie fokussieren auf den ersten Teil der Polizeikontrolle (Perso- nenkontrolle, Stufe 1) und schweigen sich über den weiteren Ablauf der Kontrolle mit Festnahme bzw. Anlegen der Handschellen (Stufe 2) aus. Sie vermögen des- halb nicht zu überzeugen, zumal sie in wesentlichen Aspekten nicht mit den – wie noch zu zeigen sein wird (vgl. sogleich Ziff. 4.2.3) – glaubhaften Schilderungen des Zeugen C.\_\_\_\_\_ in Einklang zu bringen sind.

#### **E. 4.2.3**

Der Polizeibeamte C.\_\_\_\_\_ schilderte den Ablauf der Personenkontrolle am 26. November 2023 nachvollziehbar und plausibel. Es ist sodann kein übermässiger Belastungseifer zu

erkennen, da er auch Entlastendes zu Protokoll gab und festhielt, wenn er sich bezüglich eines Umstandes nicht mehr sicher war. So sprach er anfangs zwar von einem Feuer, er präzierte anschliessend aber, es könne auch geglüht haben (D1 Urk. 13 S. 3 F/A 8). Zudem räumte C.\_\_\_\_\_ ein, dass er im Hinblick auf die Einvernahme den Rapport nochmals durchgelesen habe und dass er sich vor allem deswegen erinnern könne (a.a.O. S. 2 f. F/A 6 ff. und S. 5 F/A 16). Dieser Umstand schadet der Glaubhaftigkeit seiner Angaben – entgegen der Meinung der Verteidigung (Urk. 53 Rz. 13) – jedoch nicht. Zum einen hat C.\_\_\_\_\_ den Polizeirapport selber geschrieben (D2 Urk. 1 S. 1). Demnach werden in jenem Rapport insbesondere seine Wahrnehmungen festgehalten. Zum anderen fand die Einvernahme im Juli 2024 doch nur ca. ein halbes Jahr nach der Rapporterstellung (16. Januar 2024) statt, so dass es wahrscheinlich ist, dass zumindest gewisse Erinnerungen an die Vorfälle beim Bushäuschen am Bahnhof D.\_\_\_\_\_ vom 26. November 2023 mithilfe des Rapports wieder zurückkamen und das Lesen des Rapports nur eine Art Denk- bzw. Erinnerungsanstoss war. Dies zeigt sich beispielhaft in seiner Bemerkung, dass das Feuer respektive die Glut beim Gerangel mit dem Beschuldigten direkt hinter ihnen gewesen sei, zum Glück seien sie nicht dort reingefallen (a.a.O. S. 4 F/A 8). Diese Aussage, die eine eigene Empfindung bzw. einen eigenen Gedanken der aussagenden Person beschreibt, ist als Realitätskriterium zu werten und spricht für die Wiedergabe von tatsächlich Erlebtem. Im Übrigen erscheinen die Angaben von C.\_\_\_\_\_ – und insbesondere auch seine freie Schilderung der Polizeikontrolle und der Festnahme des Beschuldigten (D1 Urk. 13 S. 2 ff. F/A 8) – stimmig und schlüssig. Sie weisen keine Widersprüche auf und sind nachvollziehbar. Der Umstand, dass die beiden Polizeibeamten Verstärkung ange-

- 14 - fordert hatten, wie es C.\_\_\_\_\_ ausführte (a.a.O. S. 4 F/A 8 und S. 5 F/A 13), zeigt ferner, dass der Beschuldigte sich – entgegen seinen eigenen Aussagen (z.B. Prot. I S. 12) – gegen die Polizeikontrolle und anschliessende Festnahme aktiv gewehrt haben und es zu einem Gerangel gekommen sein musste. Wäre dem nicht so gewesen, hätten es die Polizeibeamten nämlich kaum für nötig befunden, Verstärkung anzufordern.

#### **E. 4.2.4**

Mit den Aussagen von C.\_\_\_\_\_ ist bewiesen, dass die Polizeibeamten den Beschuldigten einer Personenkontrolle Stufe 1 unterziehen wollten. Nachdem der Beschuldigte erwähnt hatte, dass er ein Messer dabei habe, wechselten sie auf eine Personenkontrolle der Stufe 2. C.\_\_\_\_\_ nahm dabei die Rolle der sichernden Person ein, während sein Streifenpartner die Durchsuchung durchführte. C.\_\_\_\_\_ hielt den Beschuldigten im Escortgriff. Der Beschuldigte umgriff mit seiner Hand die Hand C.\_\_\_\_\_s und begann sich zu sperren. Der Beschuldigte sackte anschliessend nach vorne herunter und klammerte sich an der Sitzbank des Buswartehäuschens fest. Da Zureden nichts gebracht und der Beschuldigte den Anweisungen der Polizeibeamten keine Folge geleistet hatte, entschieden die Polizeibeamten im Wissen um das Messer des Beschuldigten, jenem Handschellen anzulegen. Der Beschuldigte sperrte sich weiterhin gegen die Festnahme und es gelang den Polizeibeamten erst nach einem Gerangel, dem Beschuldigten die Handschellen anzulegen, d.h. die Hände des Beschuldigten von der Sitzbank zu lösen und sie auf den Rücken zu führen (D1 Urk. 13 S. 3 F/A 8, S. 5 F/A 13 und S. 5 F/A 16).

#### **E. 4.3**

Bei den vorstehend dargelegten, im Strafbefehl beschriebenen Abwehrhandlungen (Umgreifen bzw. Festhalten der Hand des Polizeibeamten, Verursachen eines Gerangels)

bestehen sodann keine rechtserheblichen Zweifel daran, dass der Beschuldigte in der Absicht handelte, die ihm bevorstehende polizeiliche Kontrolle, um welche er wusste, zu erschweren. C.\_\_\_\_\_ sagte überzeugend aus, der Beschuldigte habe mit seiner linken Hand seine umgreifen können. Er habe seine Hand wie weggreissen wollen, damit er ihn loslasse (vgl. D1 Urk. 13 F/A 16). Auch heute brachte die Verteidigung nichts Relevantes vor, was zu einem anderen Schluss führen würde (vgl. Urk. 53 Rz. 23 f.).

- 15 -

#### **E. 4.4**

Der Sachverhalt ist gestützt auf die glaubhaften Angaben des Polizeibeamten C.\_\_\_\_\_ – mit der bereits von der Vorinstanz vorgenommenen Einschränkung hinsichtlich des Ortes des Feuers bzw. der Glut – sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht anlagegemäss erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Wer eine Behörde, ein Mitglied einer Behörde oder einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb ihrer Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft (Art. 286 Abs. 1 StGB). Der Tatbestand der Hinderung einer Amtshandlung verlangt ein aktives Tun. Wird lediglich die reibungslose Durchführung einer Amtshandlung verhindert, setzt der Tatbestand von Art. 286 StGB ein aktives Störverhalten von einer gewissen Intensität voraus. Eine blosser Unfolgsamkeit genügt nicht. Wer sich bloss darauf beschränkt, einer amtlichen Aufforderung nicht Folge zu leisten, ohne tatsächlich in diese einzugreifen, macht sich nicht nach Art. 286 StGB strafbar. Strafbare Tathandlungen sind dagegen z.B. Hinderung der Festnahme durch Herumfucheln mit den Händen, diese in die Hosentaschen drücken oder auseinanderpressen; Verursachen eines "Gerangels", "Rudern" mit den Armen oder Um-sich-Schlagen bei der Festnahme (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B\_701/2009 vom 14. Dezember 2009 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichtes 6B\_672/2011 vom 30. Dezember 2011 E. 3.3; BGE 133 IV 97 E. 4.2; 127 IV 115 E. 2; 124 IV 127 E. 3a; 120 IV 136 E. 2a; je mit Hinweisen BGE 74 IV 63, 75; vgl. TRECHSEL, Praxiskommentar StGB, 4. Auflage, Art. 286 StGB N 2; BSK StGB II-HEIMGARTNER, 4. Aufl., Basel 2019, Art. 286 N 8). 2. Gemäss dem Beweisergebnis sperrte sich der Beschuldigte beim Anlegen der Handschellen und umgriff die Hand des Polizisten, so dass es ein Gerangel gab. Die Vorinstanz würdigte dieses Verhalten des Beschuldigten als Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB (Urk. 36 S. 14 ff.). Diese Subsumption ist korrekt. Umgreifen der Hand des Polizisten beim Anbringen der Handschellen, wodurch die Amtshandlung deutlich erschwert und verlängert wurde und Verursachen eines Gerangels, erreicht nach der zitierten Literatur und Rechtsprechung die erforderliche Intensität eines Störverhaltens und erfüllt den objektiven Tatbe-

- 16 - stand der Hinderung einer Amtshandlung. Die Verteidigung bestritt die rechtliche Würdigung denn auch nicht, sie führte in der Hauptverhandlung aus, falls sich der Vorfall so zugetragen hätte, wie die Anklägerin geltend mache, wäre die rechtliche Würdigung zutreffend (Urk. 27 S. 6). Lediglich der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auch die Tatsache, dass die beiden Polizeibeamten Verstärkung anforderten, aufzeigt, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten die Kontrolle der Polizei massiv erschwerte, ansonsten sie keine Verstärkung angefordert hätten. 3. Der Beschuldigte hatte nicht nur Kenntnis von der Polizeikontrolle und deren Zweck, sondern wusste auch, dass sein widersetzliches Verhalten geeignet war, deren Durchführung zu beeinträchtigen, was er gemäss erstelltem Sachverhalt wollte. Damit ist der Tatbestand von Art. 286 StGB auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

## E. 5

Nachdem weder Rechtfertigungs- noch Schuldausschlussgründe gegeben sind, ist der Beschuldigte der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB schuldig zu sprechen. IV. Sanktion 1. Grundsätze

## E. 10

(Rechtsmittel)" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil und an die Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ GmbH im Auszug.

- 25 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu Fr. 30.–. 3. Die Geldstrafe wird vollzogen. 4. Das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositiv- ziffern 7 und 8) wird bestätigt. 5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 3'600.–. 6. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. 7. Dem Beschuldigte wird keine Genugtuung und keine Prozessentschädigung zugesprochen. 8. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 9. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 26 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. August 2025 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. C. Maira MLaw F. Herren

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.